jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1931/2/20 3Ob91/31

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1931

Norm

AußStrG §123

Rechtssatz

Zum Erbrechtsausweis gem § 123 AußStrG reicht es aus, daß der äußeren Form des Testamentes genügt ist. Auf die innere Form, insbesondere auf die Frage, ob ein Wille, letztwillig zu erklären, vorhanden war, hat sich der Richter im Außerstreitverfahren nicht einzulassen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 91/31
  Entscheidungstext OGH 20.02.1931 3 Ob 91/31
  SZ 13/47

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1931:RS0007945

Dokumentnummer

JJR_19310220_OGH0002_0030OB00091_3100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at